

## Bekanntmachung

Gemäß § 65 Kommunalwahlordnung (KWahlO) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am 22.08.2014 folgenden Beschluss gefasst hat:

1. Der Einspruch des Dr. Willi Westhoff, Windhorststr. 2, 48231 Warendorf, gegen die Gültigkeit der Wahl des Landrates wird als unzulässig und als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Wahl des Landrates und die Wahl zur Vertretung des Kreises Warendorf am 25.05.2014 wird gemäß § 40 Abs. 1 d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt.

Die Begründung dieses Beschlusses kann während der üblichen Dienststunden im Kreishaus Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Raum A 2.01, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster, Pius-Allee 38, 48147 Münster, einzureichen oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Warendorf, 12.09.2014

In Vertretung

Dr. Heinz Börger